

# Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

## 1 Schiedsgerichtsordnung

2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

3 Beschlossen am 29. April 2017

4 Geändert am 26. November 2017

5 Geändert am 26. August 2018

6

## 7 § 1 - Grundlagen

8 (1) Diese Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren vor den Schiedsgerichten  
9 der Bundespartei und der Landesverbände.

10 (2) Sie ist für alle Schiedsgerichte bindend. Eine Erweiterung oder Abänderung  
11 ist nur in dem Rahmen zulässig, in dem diese Ordnung dies ausdrücklich vorsieht.

## 12 § 2 - Schiedsgerichte

13 (1) Auf der Bundes- und Landesebene der Partei werden Schiedsgerichte  
14 eingerichtet.

15 (2) Die Schiedsgerichte sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.

16 (3) Die Richter\*innen fällen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen  
17 auf Grundlage der Satzungen und gesetzlichen Vorgaben.

18 (4) Richter\*innen müssen alle Vorgänge des Schiedsgerichtes vertraulich  
19 behandeln. Beeinflussungsversuche hat das Schiedsgericht dem Vorstand des

20 jeweiligen Gebietsverbandes jedoch unverzüglich mitzuteilen.

21 (5) Die Schiedsgerichte geben sich jeweils eine Geschäftsordnung. Diese enthält  
22 insbesondere Regelungen über

23 • die interne Geschäftsverteilung und die Verwaltungsorganisation,

24 • die Bestimmung von Berichterstatter\*innen, die Einberufung und den Ablauf von  
25 Sitzungen und Verhandlungen,

26 • die Vergabe von Aktenzeichen, die Veröffentlichung von Urteilen, die  
27 Ankündigung von öffentlichen Verhandlungen und weiteren Bekanntmachungen und

28 • die Dokumentation der Arbeit des Schiedsgerichtes, der Aufbewahrung von Akten  
29 und der Akteneinsicht.

### 30 **§ 3 - Richter\*innenwahl**

31 (1) Der jeweilige Landes- oder Bundesparteitag wählt drei Parteimitglieder, die  
32 nicht Mitglied der jeweiligen Gliederung sein müssen, zu Richter\*innen und zwei  
33 zu Ersatzrichter\*innen. Die drei Richter\*innen wählen aus ihren Reihen eine\*n  
34 Vorsitzende\*n Richter\*in, die\*der das Schiedsgericht leitet und die Geschäfte  
35 führt.

36 (2) Schiedsgerichtswahlen finden mindestens alle zwei Jahre statt. Das  
37 Schiedsgericht bleibt bis zur abgeschlossenen Wahl eines neuen Schiedsgerichts  
38 im Amt.

39 (3) Richter\*innen können nicht zugleich ein Amt oder Mandat für die Partei oder  
40 einen Gebietsverband ausüben, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem  
41 Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.

42 (4) Im Bundesschiedsgericht müssen die drei Richter\*innen und zwei  
43 Ersatzrichter\*innen fünf unterschiedlichen Landesverbänden angehören. Diese  
44 Regelung tritt bei der ersten Wahl des Bundesschiedsgerichts nach dem 26.  
45 November 2017 in Kraft.

46 (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei endet auch das  
47 Richter\*innenamt.

48 (6) Ein\*e Richter\*in kann durch Erklärung an das Gericht ihr\*sein Amt beenden.  
49 Scheidet ein\*e Richter\*in aus dem Schiedsgericht aus, so rückt für sie\*ihn  
50 die\*der nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter\*in dauerhaft nach.

51 (7) Steht beim Ausscheiden eine\*r Richter\*in kein\*e Ersatzrichter\*in mehr zur

52 Verfügung, so kann die unbesetzte Richter\*innenposition durch Nachwahl besetzt  
53 werden. Ebenso können Ersatzrichter\*innen nachgewählt werden. Die ursprüngliche  
54 Zahl an Richter\*innen und Ersatzrichter\*innen darf dabei jedoch nicht  
55 überschritten werden.

56 Nachgewählte Ersatzrichter\*innen schließen sich in der Rangfolge an noch  
57 vorhandene Ersatzrichter\*innen an. Nachwahlen gelten nur für den Rest der  
58 Amtszeit.

#### 59 **§ 4 – Befangenheit**

60 (1) Richter\*innen können sich selbst für befangen erklären und ihre Mitwirkung  
61 am Verfahren ablehnen.

62 (2) Die Verfahrensbeteiligten können beantragen, einzelne Richter\*innen wegen  
63 der Besorgnis der Befangenheit vom Verfahren auszuschließen. Das Gesuch muss  
64 unmittelbar nach Bekanntwerden des Ablehnungsgrundes gestellt werden. Eine  
65 nachträgliche Geltendmachung des Ablehnungsgrundes ist nicht mehr möglich.

66 (3) Der\*Die betroffene Richter\*in kann schriftlich zu dem Befangenheitsantrag  
67 Stellung nehmen.

68 (4) Über das Ablehnungsgesuch verhandeln die übrigen Richter\*innen des  
69 Schiedsgerichtes unter Einsatz einer Ersatzrichter\*in. Wird die Befangenheit des  
70 Mitglieds festgestellt, scheidet dieses beim weiteren Verfahren aus.

71 (5) Fällt ein\*e Richter\*in aufgrund von Befangenheit aus, so tritt für das  
72 Verfahren der\*die nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter\*in ein.

#### 73 **§ 5 - Zuständigkeit**

74 (1) Zuständig ist generell das Gericht der niedrigsten Ordnung.

75 (2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der  
76 Gebietsverbandszugehörigkeit des\*der Antragsgegner\*in zum Zeitpunkt der  
77 Anrufung.

78 (3) Ist der\*die Antragsgegner\*in ein Organ eines Landesverbandes, so ist das  
79 Landesschiedsgericht erstinstanzlich zuständig. Ist der\*die Antragsgegner\*in ein  
80 Organ des Bundesverbandes, so ist das Bundesschiedsgericht zuständig.

81 (4) Für Parteiausschlussverfahren und Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen ist  
82 erstinstanzlich das Landesschiedsgericht des Landesverbandes zuständig, bei dem  
83 der\*die Betroffene Mitglied ist.

84 (5) Bei Handlungsunfähigkeit oder Nicht-Bestehen des zuständigen Gerichts  
85 verweist das nächsthöhere Gericht den Fall an ein anderes, der Eingangsinstanz  
86 gleichrangiges, Schiedsgericht oder kann den Fall selbst behandeln.

## 87 § 6 - Anträge

88 (1) Antragsberechtigt ist jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache  
89 unmittelbar betroffen ist, alle Parteiorgane sowie 1/10 der stimmberechtigten  
90 Teilnehmer\*innen einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung der  
91 Versammlung angefochten wird. Anträge auf Parteiausschlussverfahren können nur  
92 von Gebietsorganen gestellt werden.

93 (2) Jeder Antrag bedarf der Schriftform und muss begründet sowie mit  
94 Beweismitteln versehen werden.

95 (3) Die Anrufung des Schiedsgerichts muss binnen zwei Monaten nach Bekanntwerden  
96 der Rechtsverletzung erfolgen. Ein Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme muss  
97 spätestens am 14. Tag nach Mitteilung des Beschlusses erhoben werden. Ein Antrag  
98 auf Parteiausschluss soll in einem angemessenen Zeitraum seit Bekanntwerden des  
99 entscheidenden Vorfalls gestellt werden. Wird ein Schlichtungsversuch  
100 durchgeführt, so wird der Ablauf der Frist für die Dauer des  
101 Schlichtungsversuchs gehemmt.

## 102 § 7 - Schlichtung

103 (1) Eine Anrufung des Schiedsgerichts erfordert in der Regel einen  
104 vorhergehenden Schlichtungsversuch. Ansonsten muss der Antrag die  
105 Eilbedürftigkeit des Verfahrens oder die Aussichtslosigkeit einer Schlichtung  
106 begründen.

107 (2) Der Schlichtungsversuch wird von den Parteien in eigener Verantwortung ohne  
108 Mitwirkung der Gerichte durchgeführt. Dazu sollen sich die Parteien auf eine  
109 Schlichtungsperson einigen. Ein Schlichtungsversuch gilt spätestens nach  
110 erfolglosem Ablauf von drei Monaten nach dessen Beginn als gescheitert. Bei  
111 Anrufung des Schiedsgerichts vor Ablauf dieser Frist muss der Antrag das  
112 Scheitern der Schlichtung begründen.

113 (3) Ein Schlichtungsversuch ist nicht erforderlich bei  
114 Parteiausschlussverfahren, bei Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen sowie bei  
115 einer Berufung.

## 116 § 8 - Eröffnung

117 (1) Das zuständige Schiedsgericht entscheidet über die Eröffnung eines  
118 Verfahrens mit einem Schreiben an die Verfahrensbeteiligten.

119 (2) Erweist sich der Antrag als unzulässig oder unbegründet, ist er abzuweisen.  
120 Die Gründe hierfür sind der\*dem Antragsteller\*in schriftlich mitzuteilen; dabei  
121 ist auf die Möglichkeit einer Beschwerde hinzuweisen.

122 (3) Erweist sich der Antrag als zulässig und begründet, ist ein Verfahren zu  
123 eröffnen. Der Eröffnungsbeschluss ist den Verfahrensbeteiligten schriftlich  
124 zuzustellen. In diesem ist die weitere Verfahrensweise bekannt zu geben.

## 125 **§ 9 - Verfahren**

126 (1) Grundsätzlich fällt das Gericht seine Entscheidungen im schriftlichen  
127 Verfahren. Nur in Ausnahmefällen kann das Gericht eine mündliche oder  
128 fernmündliche Anhörung anordnen, wenn es zur rechtlichen und tatsächlichen  
129 Klärung geboten scheint.

130 (2) Den Entscheidungen darf nur zugrunde gelegt werden, was allen  
131 Verfahrensbeteiligten bekannt ist und wozu sie Stellung nehmen konnten.

132 (3) Bei mündlichen und fernmündlichen Entscheidungen bestimmt das Schiedsgericht  
133 Ort und Zeit der Verhandlung.

134 (4) Die mündliche Verhandlung kann auf eine\*n Richter\*in übertragen werden.

## 135 **§ 10 - Einstweilige Anordnung**

136 (1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf  
137 den Verfahrensgegenstand erlassen. Ausgenommen sind Parteiausschlussverfahren.

138 (2) Die Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung und in dringenden Fällen  
139 allein durch die\*den Vorsitzende\*n Richter\*in ergehen.

140 (3) Gegen eine solche Entscheidung kann die\*der Betroffene binnen zwei Wochen  
141 nach Zustellung der Anordnung Beschwerde einlegen. Die\*Der Betroffene ist in dem  
142 Beschluss über diese Möglichkeit zu belehren.

## 143 **§ 11 - Urteil**

144 (1) Das Urteil enthält eine Sachverhaltsdarstellung und eine Begründung mit  
145 Würdigung der Sach- und Rechtslage. Entschieden wird in nicht-öffentlicher  
146 Beratung des Schiedsgerichts, das Urteil wird mit einfacher Mehrheit gefällt.  
147 Enthaltungen sind nicht zulässig. Das Abstimmungsverhalten der Richter\*innen  
148 wird nicht festgehalten.

149 (2) Ist gegen das Urteil Berufung möglich, so ist diesem eine  
150 Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

151 (3) Die Verfahrensbeteiligten erhalten eine Ausfertigung des Urteils in  
152 Textform.

153 (4) Das Schiedsgericht bewahrt eine schriftliche, von allen beteiligten  
154 Richter\*innen unterschriebene Ausfertigung des Urteils auf.

## 155 **§ 12 - Berufung**

156 (1) Gegen erstinstanzliche Urteile steht jeder\*m Verfahrensbeteiligten die  
157 Berufung zu. Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts findet keine  
158 Berufung statt.

159 (2) Die Berufung ist binnen 14 Tagen beim Schiedsgericht der nächsthöheren  
160 Ordnung einzureichen und zu begründen. Der Berufungsschrift ist die angefochtene  
161 Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen. Maßgeblich für den  
162 Lauf der Berufungsfrist ist die Zustellung des Urteils inklusive  
163 Rechtsmittelbelehrung.

## 164 **§ 13 - Kosten**

165 (1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist kostenfrei. Jede\*r Verfahrensbeteiligte  
166 trägt ihre\*seine eigenen Auslagen für die Führung des Verfahrens.

167 (2) Richter\*innen erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Die  
168 notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten, trägt der jeweilige  
169 Gebietsverband.